

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 44. Montags den 29. October 1798.

## I. Publicandum.

\* **S**e. Königl. Majestät von Preußen ist durch die, seit dem Antritt Ihrer Regierung, so häufig an Sie gelangten Gesuche, um den Consens zur Verheyrathung der Subaltern-Officiers, und um die Legitimation unehelicher Kinder unter Verlegung des väterlichen Namens, Adels und Wappens, auf die Folgen, die aus der Gewährung derselben entstehen können, aufmerksam geworden, und haben die Erfahrung gemacht, daß der Nachtheil, welcher daraus entstehet, weit größer und allgemeiner ist, als die Vortheile, die immer nur für einzelne Individua daraus erwachsen. Sie haben Sich des Endes genöthigt gesehen, durch die an sämtliche Regiments-Chefs und Commandeurs erlassene Circular-Verordnung, die schädlichen Folgen recht anschaulich zu machen, und dabey festzusetzen, daß für einen Subaltern-Officier der Consens zur Heyrath durchaus nicht unmittelbar; sondern nur durch den Regiments-Chef, oder in dessen Abwesenheit durch den Commandeur nachgesucht, von diesem aber zuvor genau geprüft werden solle: ob ein Subaltern-Officier wirklich sein Glück dadurch mache. Zu diesem Behuf soll allezeit, durch gerichtliche und vollkommen glaubwürdige Atteste nachgewiesen werden, daß der sich verheyrathende Officier, außer seinem Tractamente, wenigstens 600 Rthlr.

fortdauernde Einkünfte haben werde. Außerdem muß die Braut von gutem Herkommen und guter Erziehung seyn. Wenn auch nur eine von diesen Bedingungen, wovon das ganze künftige Schicksal des Officiers abhängt, fehlt; so werden Se. Majestät Ihre Einwilligung zur Heyrath nie ertheilen, besonders aber werden Sie solche jederzeit versagen, wenn die Braut vorher Maitresse gewesen ist. Eben so haben Allerhöchstdieselben das schon bestehende Verboth an sämtliche Officiers erneuert, daß sich keiner unterstehen soll, um die vollständige Legitimation der unehelichen Kinder nachzufuchen. Durch diese Legitimation wird die Immoralität befördert und der Adel herabgewürdigt. Se. Majestät wollen daher dieses Verboth auch auf den Adel vom Civil Stande erstrecken, und Sich die vollständige Legitimation adelicher unehelicher Kinder, nur in ganz außerordentlichen Fällen vorbehalten, dergestalt, daß auch in diesen nie unmittelbar; sondern nur durch das Justiz-Departement das Gesuch angebracht werden soll. Letzteres muß sodann alle Umstände genau erwägen, und wenn es diese zu einer Ausnahme von der Regel angethan findet, auch für das zu legitimirende Kind ein sicheres Sort von den Eltern nachgewiesen wird, so soll dasselbe alsdann an Se. Majestät gutachtlich berichten, sonst aber das Gesuch so gleich abweisen. Einer besondern

Bekanntmachung dieser Allerhöchsten Entschlieſung würde es zwar der Strenge nach nicht einmahl bedürfen; da indessen manche Eltern und Mädchen, im Vertrauen auf die bisher mit mindern Schwierigkeiten verknüpft gewesenen Heiraths-Conſens- und Legitimations-Ortheilungen, sich verleiten lassen könnten, Verbindungen zu gestatten und einzugehen, woraus hiernächst keine andere als für sie höchstverderbliche Folgen entstehen können; so befehlen Sr. Majestät dem Justiz-Departement, die gegenwärtige Ordre, nebst der beigefügten Circular-Verordnung, durch Zufertigung an sämmtliche Landes-Collegia, Magistrate und Landräthe, zu Ferdinands Wissenschaft zu bringen.

Bei dieser Gelegenheit wollen Allerhöchstdieselben das Justiz-Departement auch noch darauf aufmerksam machen, daß die schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften, wornach uneheliche Kinder nur den Namen der Mutter führen, und wenn dieselbe von Adel ist, an dem Stande derselben keinen Theil nehmen sollen, fast allgemein nicht beobachtet worden sind, so daß sich, besonders nach Verlauf einiger Zeit, solche uneheliche Descendenten sehr leicht in den Adel haben einschleichen können. Es muß daher in Zukunft strenger auf das Gesetz gehalten, und besonders müssen die Prediger angewiesen werden, nie den Namen des Vaters eines unehelichen Kindes in das Kirchen-Buch einzutragen.

Charlottenburg, den 4. Septbr. 1798.

Friedrich Wilhelm.

## II. Citations Edictales.

Alle diejenigen welche an dem Königl. Invanterie Regiment von Schladen oder dessen Regiments-Casse von dem Etats Jahre vom 1ten Junii 1797. bis ult. May 1798. sub quocumque titulo, Forderungen haben, werden hiermit ausdrücklich, sub poena praeclusionis, verladen, solche a dato binnen 6 Wochen, und

spätestens den 6ten December bey uns anzubringen um deren Bezahlungen zu gewärtigen.

Minden den 20ten Octbr. 1798.

von Uttenhoven. Dönn.

Der Küster Helle junior zu Lahde hat die jüngste Tochter des verstorbenen Bürger Christoph Numann, allhier geheirathet, welche nach einer mit ihrer ältern Schwester getroffene Vereinbarung die elterlichen Grundstücke angetreten und die Bezahlung der Schulden übernommen hat.

Da dem gedachten Helle die nicht ingrossirten Schulden unbekannt sind; so hat er um solche zu erfahren, um die Edictal Citation, der ihm unbekanten Gläubiger gebeten. Diesem zufolge werden alle diejenigen welche an den gedachten Christoph Numann aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen machen zu können glauben und nicht ingrossirt sind, hierdurch aufgefordert, solche in Termino den 19ten Novbr. t. persönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten Justiz Commissair mit allem erforderlichen schriftlichen und sonstigen Beweismitteln vor hiesigem Amts-Gerichte Morgens 9 Uhr anzugeben.

Diejenigen, so solches unterlassen und sich in dem gesetzten Termine nicht melden haben es sich selbst bezumessen, wenn sie nachher mit ihren etwaigen Forderungen nicht mehr gehört, sondern damit auf immer abgewiesen werden.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, ist diese Edictal Citation hier und zu Minden beim Magistrat affigirt. 2 mal in der Lippstädter Zeitungen und 3 mal in die Mindenschen Anzeigen eingerückt, auch per publicandum in Peterhagen bekannt gemacht worden.

Sign. Peterhagen, d. 22. Aug. 1798.

Königl. Preuß. Justiz Amt

Becker. Goecker.

Damit die Passiv-Masse des verstorbenen Ober-Einnehmer Heitmann gehödig constituiert werden kann, werden nach dem Antrage des Vormundes Heitmannscher Wittorennen, Kaufmann Franz Mencke alle unbekante Gläubiger des verstorbenen rei. Heitmann hierdurch aufgefordert ihre an denselben habende Forderungen in dem zufolge Allerhöchsten Auftrags Hochpreisl. Landes-Regierung und Pupillen-Collegii auf den 20ten November d. J. Morgens 10 Uhr am hiesigen Rathhause bezielten Termine zu liquidiren und zu verifiziren.

Sign. Lübbecke am 12ten Octbr. 1798.  
Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.  
Consbruch. Kind.

**Amte Schlüsselburg.** Demnach der hiesige Vorbürger Hans Henrich Weber ohnlängst unverheyrathet, und ab intestato mit Tode abgegangen, und dessen beyde Gebrüder Johann Friedrich, und Conrad Weber, welchen eigentlich und zunächst die Webers Stätte zukommt, verschollen sind; als werden diese Gebrüder Johann Friedrich, und Conrad Weber, oder dessen etwaige Erben und Erbnehmern verabladet, sich innerhalb 9 Monathen, spätestens in Termino den 23ten May 1799. auf hiesiger Amtstube schriftlich oder persönlich zu melden, und weiter Anweisung zu erwarten, wiederum als der Johann Friedrich, und der Conrad Weber für todt erklärt werden sollen. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche sich als Erben des vorgebachten Hans Henrich Weber angeben wollen, hiedurch aufgefordert, bey Strafe des Ausschlusses, sich innerhalb vorbestimmter Frist, und spätestens in dem angefügtem Termin zu melden, und sich als solchergestalt zu legitimiren.

Wir Oberbürgermeister Richter und Rath der Stadt Wielesfeld, fügen hierdurch zu wissen, daß von den Pastor Heidsteckschen Erben, Behuf der Nach-

weisung des Tituli possessiones, auf die öffentliche Vorladung der etwaigen Realprätendenten, welche an nachstehenden in hiesiger Feldmark belegenen Heidsteckschen Grundstücken als 1) Einem Kampe an der Viehtrift, 2) Einem Kampe am Steinwege, vor dem Nieberthor, 3) Einer neben diesem Kampe belegenen Wiese 4) Einem Kampe in Weltstädter Felde, 5) Einem Garten am Steinwege, und 6) noch einem Garten daselbst.

Ansprüche haben möchten, angetragen, und solchem Gesuche deferirt worden.

Es werden demnach alle unbekante Realprätendenten zur Angabe und Nachweisung der ihnen etwa aus einem Eigenthums- oder sonstigen Rechte, an den vor-specificirten Grundbesitzungen zustehenden Ansprüche, binnen einer präclusivischen Frist von drey Monathen, und zwar auf den 14ten December d. J. an hiesiges Rathhaus edictaliter unter der Warnung verabladet:

daß den ausbleibenden Realprätendenten, ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und der Titulus possessionis für die jetzigen Besitzer, die verwidwete Pastorin Heidstec zu Essen im Hochstift Osnabrück, und die Kinder des verstorbenen Pastoris und Habbomadarii Heidstec zu Schildesche, bey dem Hypothekenbuche des hiesigen Stadtgericht, für gesetzmäßig ausgewiesen grachtet werden soll.

Urkundlich ist gegenwärtige Edictalaktion, unter Stadtgerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, mittelst öffentlichen Anschlagens, hieselbst zu Herford und Minden, auch sechsmaligen Einrückung in den Mindenschen Anzeigen, und dreyimaligen Wiederholung in den Lippstädtischen Zeitungen, zu jedermanns Wissenschaft gebracht worden.

Wielesfeld den 26ten Juli 1798.

Buddeus. Hoffbauer.

Bei der vorstehenden anderweiten Verheyratung der Wittwe Colona Harlands zu WesterEnger mit dem Hermann Heinrich Strootbäumer ist erforderlich, daß der Schulden-Zustand dieses Colonats ganz genau ausgemittelt werde und zu solchem Ende auf eine Edictal Citation der Creditoren angetragen.

Es werden demnach sämtliche sowohl ältere als neue Gläubiger gedachter Harlandschen Stette und überhaupt alle und jede welche an selbiger Ansprüche und Forderungen haben, hiemit citiret und aufgefordert, solche in Termino Dienstags den 13ten Novbr. c. anzugeben und zu bescheinigen, wornach auch selbst diejenigen welche bey der im Jahre 1746 bereits ergangenen Convocation der Harlandschen Creditoren classificiret und annoch unbefriediget sind sich zu achten, sämtliche ausbleibende aber zu gewärtigen haben, daß sie unter Auslegung eines ewigen Stilschweigens mit allen Ansprüchen und Forderungen an der Haarlands Stette und deren Besitzgren präcludiret werden sollen.

Amt Sparenberg Engerschen Districts  
den 17ten Septbr. 1798.  
Cosbruch. Wagner.

Da der hiesige Bürger und Schneidermeister Friedrich Wilhelm Tecklenburg vor einigen Wochen mit Hinterlassung vieler Schulden von hier entwichen, und ein zweiter Concurß gegen denselben erkannt worden: so werden alle und jede, welche an demselben Forderung haben, hiermit edictaliter verabladet, solche in dem zur Ausgabe und Bescheinigung derselben auf den 16ten November d. J. auf hiesigem Rathhause, des Morgens um 10 Uhr angesetzten Termin, bey Strafe des Ausschlusses, anzugeben.

Lemgo den 2ten Octbr. 1798.

Magistrat daselbst.

### III. Sachen, so zu verkaufen.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf einer quantität Korn als 36½ Scheffel Roggen 25½ Scheffel Gerste und 121 Scheffel Hafer Berliener Maas.

Ingleichen 94 Scheffel Gersten 74 Scheffel Herforder Hausmaas ist terminus licitationis auf Mittwochen den 14ten k. M. anberamet. Kauflustige haben sich also des Endes gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf hiesigen Rathhause einzufinden und des Zuschlages zu gewärtigen.

Sign. Herford den 21 Oct. 1798.

Magistrat daselbst.

Diederichs. Menze. Hardemann.

Es sollen nachstehende Lombards-Pfänder als Nr. 1151. 1743. 1935. 1986. 2242. 2347. 2505. 2554. 2650 2763. 3041. 4020. 4033. 4140. 4154 4157. 4176. 4179. 4282 4341. 4436. 4496. 4507. 4533. 4578. 4590. 4636. 4627. 4668 4809. 4866 5010 5012. 5064. 5069. 5087. als verfallen in öffentlichen Auction am 12ten November und folgenden Tagen auf hiesigen Rathhause verkauft werden, welches zur Nachricht der Kauflustigen und Pfandgeber hierdurch bekannt gemacht wird.

Bielefeld am 20ten Oct. 1798.

Königl. Lombards-Direction.

Cosbruch.

### IV. Avertissements.

Es sind 450 Rtl. in Golde Hardemannsche Pupillengelder zu verleihen, wer solche verlangt kann sich bey dem Curator Kaufmann Dietrichs in Herford melden.

Grappenberg und Wortmann von Barmen fabriciren allerhand Gattungen seidene Tücher, verkaufen solche in den billigsten Preisen, in der Frankfurter Messe auf dem Römerberg gegen der Nicolaitir-

che über, im Laden No. 41. so auch in Braunschweig an der Martinskirche, gegen Kerkendorfs Keller im Laden No. 105 und in Minden bei Herr Stremming nehmen auch Bestellung an.

**D**er Obrist von Uttenhoven, ist gesonnen, sein ganz neu erbautes in der Brüderstraße gelegenes Haus sub No. 564 aus freier Hand zu verkauffen, dieses Haus, hat in der untern Etage, 3 Stuben eine Kammer, eine Küche, in der 2ten Etage einen Saal, eine Stube, eine Kammer, oben noch eine Stube, eine Kammer und noch einen Boden, es hat dieses Haus, auch einen schönen gewölbten Keller, einen Hofraum, und einen Hudethail von zwei Kühen, nähere Umstände sind bey dem Obrist v. Uttenhoven, selbst zu erfragen.

**D**a die Ziehung der 5ten Classe der 12ten Königl. Berliner Lotterie am 12ten Novbr. a. c. ihren Anfang nimt, so müssen die zu meinem Einnahme-Comptoir gehdrigen Loose längsten bis besagten 12 Novbr. mit 5 Rthlr. 2 ggr. in Golde erneuert werden, indem nach Verlauf dieses Termins, wie sich ohne hin von selbst versteht, nur diejenigen sich der fallenden Gewinne bey mir versichern können, welche sich mit den Looseu 5ter Klasse versehen haben.

Minden, den 27ten Octbr. 1798.

G. G. Stoy am Kamp wohnhaft.

**B**ey dem Satler Adamus sind ein paar feine Engl. Geschirr mit plattirten Beschlag, wie auch noch ein paar alte Geschirr mit gelben Beschlag um billige Preise zu verkaufen.

**J**oh. H. Telpmann et Comp. Seiden-Fabriquanten von Elberfeld, werden den bevorstehenden Martini Markt zum ersten mahle mit ihren selbst fabricirten seiden Waaren beziehen. Ihre Haupt-Handlung ist engros mit seiden Tüchern, Sie ver-

sprechen, jeden mit guter Waare, und auch mit ganz soliden Preisen zu bedienen weil sie die Fabrick ihrer Waaren selbst haben. Sie erbitten sich daher geneigten Zuspruch. Ihr Logis ist bey dem Herrn Vogelsang auf dem Markte.

**B**orghans et Mehlner von Prückenscheit bey Aachen welche bey dem Herrn Obereinnehmer Schreiber am Markte Logiren und hinten auf den Saale mit ihren Waaren-Lager ausstehen, empfehlen sich dies Markt bestens, bitten geneigten Zuspruch, versichern gute Waare im billigsten Preise.

**D**as Lagerhaus der Strumpfwirker-Societät in Bremen, welches unter obrigkeitlicher Inspection steht, und dessen beendigte Aufscher aus der Meisterschaft, keine andere als genau untersuchte und auf Treu und Glauben gefertigte Waare aufnehmen dürfen, wird zum erstenmal in dem Hause des Herrn Kaufmann Schrader am Markte ein completes Sortiment der besten Waare von wollenen Mützen und Strumpfe im bevorstehenden Herbstmarkt feil bieten und verspricht die gnüghafte Bedienung.

**B**ey dem Colono Pleper Nr. 52. in Dessel steht ein 2jähriges hellbraunes Fohlen, welches den ganzen Sommer über bey dessen Pferden auf der Gemeinheit gegangen, ohne daß bis jetzt Nachfrage geschehen ist. Der Eigenthümer wird daher öffentlich hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 14 Tagen hieselbst zu melden, widrigenfalls er seiner Rechte an gedachtes Fohlen verlustig erklärt, solches verkauft und das Kaufgeld der Gerichtsherrschaft berechnet werden soll.

Probsteiliches Gericht zu Levern den 25. Octbr. 1798.

Woswinkel.

**D**em Colono Brinkmeyer No. 17 in Fabbenstadt sind bereits 8 Tage vor Jacobi 2 Kuhkälber zugelaufen, der Eigen-

thümer derselben wird lauffgefordert sein Eigenthum wenigstens in 14 Tagen u. in termino den 7ten Nov. zu bescheinigen sonst die Kälder dem Finder zuerkant werden sollen.  
Sign. Amt Reineberg den 16ten Oct. 1798.

Am 2ten November d. J. wird in dem hiesigen Ressourcen-Saale, daß erste Winter-Concert gegeben. Nicht Abonneten zahlen beim Entree Persohn 8 ggr. Die Ressourcen-Direction.

V. Zucker-Preise von der Fabrique Gebrüder Schickler.  
Preuß. Courant.

Canary	-	2 1/4 Mgr
Fein kl. Raffinade	-	2 1/2 "

Fein Raffinade	-	21 1/4 "
Mittel Raffinade	-	20 3/4 "
Ord. Raffinade	-	20 1/4 "
Fein klein Melis	-	19 1/2 "
Fein Melis	-	18 3/4 "
Ord. Melis	-	18 "
Fein weissen Candies	-	22 "
Ord. weissen Candies	-	21 1/4 "
Hellgelben Candies	-	19 1/2 "
Gelben Candies	-	19 "
Braun Candies	-	17 a 17 1/2 "
Farine	-	12 1/4 13 1/4 15 1/2 "
Sierop 100 Pfund	-	17 1/2 Rthlr.

Minden den 19. Octbr. 1798.

### Edelmüthige Rache.

Zu der Zeit, als die Republik Genua zwischen den Partheien des Adels und des Volks getheilt war, hatte sich Uberto, ein Mann von niedriger Abkunft, aber von erhabner Seele, von vorzüglichen Talenten, und durch den Handel reich geworden, an die Spitze der Volksparthei gestellt, und wußte ziemlich lange das Uebergewicht einer demokratischen Verfassung zu behaupten.

Am Ende aber vereinte der Adel alle seine Kräfte, und es gelang demselben, die Ordnung der Dinge umzukehren und zu seiner ehemaligen Oberherrschaft wieder zu gelangen. Von diesem Siege wurde nun mit großer Strenge Gebrauch gemacht; und besonders setzte man den Uberto gefangen, verfuhr gegen ihn als einen Verräther, und glaubte noch gelinde genug mit ihm umzugehen, da man ihn auf immer aus dem Staate verbannte, und alle seine Güter einzog. Adorno, der damals die erste obrigkeitliche Würde bekleidete, ein

übermüthiger Mann, und stolz auf seinen alten Adel, obgleich nicht ganz ohne edelmüthige Gesinnungen, machte dem Uberto dies Urtheil bekannt, und schärfte die Strenge desselben durch die stolzen Ausdrücke, in welche er es einleidete. „Du, sprach er, du, der Sohn eines schlechten Handwerkers, der es gewagt hat, die Edeln von Genua unter die Füße zu treten, du wirst durch ihre Nachsicht und Milde bloß dazu verurtheilt, wieder in das Nichts zurückzusinken, woraus du dich entporgeschwungen hast.“

Uberto nahm sein Urtheil mit ehrerbietiger Unterwerfung an. Aber tief gekränkt durch den Ton, worin es abgefaßt war, konnte er sich nicht enthalten, zum Adorno zu sagen: er werde vielleicht künftig einmal die Sprache bereuen, deren er sich gegen einen Mann bedient hätte, der eben so edler Gefühle fähig sey, wie er. Hier auf gehorchte er, gieng hinweg, nahm Abschied von seinen Freunden, schiffte sich

nach Neapel ein, und verließ sein Vaterland, ohne eine Thräne zu vergießen.

Er trieb einige Schulden bei, die er noch im Neapolitanischen ausstehen hatte, und nahm sodann mit den Trümmern seines Glücks einen Wohnsitz auf einer von den Inseln des Archipelagus, die den Venezianern gehörten. Hier brachte er sich durch seinen Fleiß und durch seine Geschicklichkeit in Handelsgeschäften nach einigen Jahren in eine noch bessere Lage, als die in Genua je gewesen war, und der Ruf seiner Rechtschaffenheit und seines Edelmuths war so groß, als sein Vermögen.

Unter andern Orten, die er als Kaufmann zum östern besuchte, war auch die Stadt Tunis, welche damals mit den Venezianern in gutem Vernehmen stand, ob sie gleich mit den meisten andern Staaten Italiens, und vornemlich mit Genua, Feindschaft hatte. Als Uberto einmal einen der vornehmsten dieses Orts auf seinem Landstuhle besuchte, sah er einen jungen Christensklaven in Ketten arbeiten, dessen Anblick seine Aufmerksamkeit regte. Der junge Mensch schien von der Arbeit ganz erdrückt, zu welcher sein feiner Körperbau nicht gewöhnt gewesen war; und indem er sich von Zeit zu Zeit auf das Werkzeug stützte, womit er arbeitete, entsuhr seinem vollen Herzen ein tiefer Seufzer, und eine Thräne stahl sich von seiner Wange herab. Uberto sah ihn unverwandt voll Mitleid an, und redete zu ihm in italienischer Sprache. Begierig fastete der junge Mensch die Töne seiner Muttersprache auf, beantwortete seine Fragen, und sagte ihm, er sey ein Genueser. „Und wie heißest du, junger Mann?“ sagte Uberto. „Ach! erwiderte er, ich fürchte, meine Gefangennehmer haben schon Verdacht genug auf mich, um ein ansehnliches Lösegeld zu fodern. Mein Vater ist freilich Einer der angesehensten Männer in Genua. Sein Name ist Adorno, und ich bin sein einziger Sohn.“ — „Ador-

no!“ — Uberto enthielt sich, weiter etwas laut zu sagen, sprach aber bei sich selbst: „dem Himmel sey Dank! jetzt kann ich mich auf eine edle Art rächen!“

Er nahm Abschied von dem jungen Menschen, und suchte sogleich den Korsarenhauptmann auf, der an ihm ein Recht zu haben glaubte; er fand ihn, und erkundigte sich nach dem Preise seines Lösegeldes. Er hörte, daß man ihn für eine Prise von hohem Werth halte, und nicht weniger annehmen werde, als zwei tausend Kronen. Uberto zahlte diese Summe, hieß seinen Bedienten mit einem Pferde und einer vollständigen hübschen Kleidung ihm folgen, kehrte zu dem jungen Menschen zurück, den er noch bei der Arbeit antraf, und sagte ihm, er sey frey. Mit eignen Händen nahm er ihm die Fesseln ab, und half ihn sich umkleiden und sich auf das Pferd setzen. Dem jungen Menschen dünkte Alles wie ein Traum; die heftige Rührung raubte ihm fast das Vermögen, seinem edelmüthigen Wohlthäter zu danken. Er sah sich indes bald von der Wirklichkeit seines Glücks überzeugt, da ihn Uberto in sein Haus aufnahm, und ihn an seiner Tafel speisen lies.

Noch einige Tage blieb Uberto zu Tunis, um seine übrigen Geschäfte zu beschicken, und kehrte sodann nach Hause zurück, begleitet von dem jungen Adorno, der sich durch sein angenehmes Betragen sehr bei ihm beliebt gemacht hatte. Uberto behielt ihn noch eine Zeitlang bei sich, und begegnete ihm mit aller der Achtung und Liebe, die er nur immer dem Sohne, seines liebsten Freundes hätte erweisen können. Endlich fand sich eine sehr gute Gelegenheit, ihn nach Genua zurück zu schicken. Er gab ihm einen treuen Bedienten zum Begleiter mit, rüstete ihn völlig zur Reise aus, steckte ihm eine Goldbörse in die eine Hand, einen Brief in die andre, und redete ihn mit folgenden Worten an: „Lieber junger Mann, ich würde Sie mit

dem größten Vergnügen noch länger hier in meiner schlechten Wohnung beherbergen; aber ich fühle Ihre Ungeduld, Ihre Freunde wieder zu sehen, und ich sehe ein, daß es Grausamkeit seyn würde, sie länger, als nöthig ist, der Freude zu berauben, die sie bei ihrer Rückkehr fühlen werden. Nehmen Sie also dies Reisegeld an, und überbringen Sie Ihrem Herrn Vater diesen Brief. Vermuthlich wird er sich meine noch erinnern, ob Sie gleich zu jung dazu sind, um von mir noch etwas zu wissen. Leben Sie wohl; ich vergesse Ihrer gewiß nicht, und ich hoffe, Sie werden auch meiner nicht vergessen.“ *U d o r n o* ergoß sich in die lebhaftesten Ausdrücke eines dankbaren und liebevollen Herzens, und mit wechselseitigen Thränen und Umarmungen schieden sie von einander.

Der junge *U d o r n o* hatte eine glückliche Heimreise; und das Entzücken, womit ihn seine bisher äußerst um ihn bekümmerten Eltern und Verwandten wieder sahen, läßt sich eher denken als beschreiben. Man erfuhr, daß er in Tunis gefangen gewesen sey, da man vermuthet hatte, das Schiff, worauf er abgereiset, sey auf der See gescheitert. „Und wem, sagt der alte *U d o r n o*, hab' ich denn das unschätzbare Glück zu danken, dich in meinen Armen wieder zu sehen?“ — „Dieser Brief hier, sagte sein Sohn, wird es Ihnen sagen.“ Er öffnete den Brief, und las darin folgende Worte:

„Der Sohn eines schlechten Handwerkers, der Ihnen eines Tages sagte, Sie würden noch dereinst einmal die schändliche Verachtung bereuen, womit Sie ihm begegneten, hat jetzt die Freude, seine Weissagung erfüllt zu sehen. Denn wissen Sie, stolzer Edelmann, Der Befreyer Ihres einzigen Sohns aus der Sklaverei ist

Der verbannte *U b e r t o*.“

*U d o r n o* lies den Brief zur Erde fallen, und bedeckte sein Gesicht mit seiner Hand, indes sein Sohn mit der wärmsten Sprache der Dankbarkeit die Tugenden *U b e r t o*'s schilderte, und die wahre väterliche Zärtlichkeit, die er ihm erwiesen hatte.

Da die Schuld nicht völlig getilgt werden konnte; so nahm sich *U d o r n o* wenigstens vor, sie, wo möglich, zu bezahlen. Er that bei dem übrigen Adel so dringende Fürsprache, daß das wider dem *U b e r t o* gesprochene Verbannungsurtheil wieder aufgehoben, und ihm die völlige Erlaubniß ertheilt wurde, wieder nach Genua zurück zu kehren. Indem er ihn hievon benachrichtigte, bezeugte *U d o r n o* ihm zugleich sein Gefühl der großen Verpflichtungen, die er für ihm habe, erkannte den ächten Edelsinn seiner Denkungsart, und bat ihn um seine Freundschaft. *U b e r t o* kehrte in sein Vaterland zurück, beschloß sein Leben in Ruhe, und genoß der allgemeinen Verehrung seiner Mitbürger.